

Nutzerordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen (QBiC - Quantitative Biology Center)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), und von § 20 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 15. September 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2010, S. 387), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. September 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck der Ordnung

(1) Das Zentrum für Quantitative Biologie (QBiC) ist eine zentrale universitäre Einrichtung (gem. § 15 Abs. 7 LHG) der Universität Tübingen. Aufgabe des QBiC ist die Förderung und Koordination der Forschung im Bereich der quantitativen Biologie insbesondere mit Hochdurchsatzmethoden sowie die Koordination, der Ausbau und der Betrieb der dazu notwendigen Infrastruktur. Darüber hinaus ist es die Aufgabe des QBiC Nutzer bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten mit Hochdurchsatzverfahren zu unterstützen und die anfallenden Daten zu archivieren.

(2) Organisation und Struktur des QBiC werden durch die Geschäftsordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen geregelt.

(3) Die Nutzerordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen regelt ergänzend die Nutzung von Ressourcen des Zentrums und die Verteilung dieser Ressourcen.

§ 2 Leistungen des Zentrums

(1) Das Zentrum für Quantitative Biologie Tübingen vermittelt und koordiniert die Durchführung und Auswertung von biomedizinischen Experimenten mit Hochdurchsatzmethoden. Insbesondere werden Methoden im Bereich Genomik, Transkriptomik, Proteomik, Metabolomik, und Metagenomik angeboten.

(2) Das Zentrum berät im Vorfeld zur Durchführung von Experimenten zur Auswahl der Methoden, bezüglich der Qualität/Eignung der zu erwartenden Resultate, bezüglich einer möglichen Auswertung der Ergebnisse und des zur Durchführung notwendigen Aufwandes bzw. der Kosten. Das Zentrum vermittelt dabei insbesondere auch Kontakte zu wissenschaftlichen Ansprechpartnern, die im Rahmen einer Kooperation oder einer Dienstleistung die Durchführung der Experimente übernehmen können.

(3) Das Zentrum stellt den Nutzern Infrastruktur zur Speicherung, zur automatischen Auswertung und zur Archivierung der so erzeugten Daten zur Verfügung. Es berät und unterstützt bei der Integration und Auswertung der Daten.

(4) Das Zentrum übernimmt die einheitliche Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen (auch für die angeschlossenen Mitgliedsinstitutionen) und stellt diese Leistungen dem Nutzer transparent in Rechnung.

§ 3 Geltungsbereich, Nutzergruppen

(1) Nutzer des QBiC können alle Wissenschaftler sein, die ein begründetes Interesse an der Erzeugung von Hochdurchsatzdaten im Rahmen eines Forschungsvorhabens haben.

(2) Das QBiC unterscheidet interne und externe Nutzer. Interne Nutzer sind Nutzer einer der Mitgliedseinrichtungen (gemäß Anlage zu der Geschäftsordnung des QBiC), externe Nutzer sind Nutzer, die keiner dieser Einrichtungen angehören. Nutzungsentgelte werden für interne und externe Nutzer getrennt geregelt.

(3) Diese Ordnung ist für alle Nutzer des QBiC verbindlich.

§ 4 Nutzerbeirat

(1) Der Nutzerbeirat berät den Vorstand des QBiC bezüglich der strategischen Entwicklung des Zentrums. Zu diesem Zweck beruft der Direktor des Zentrums zweimal jährlich eine Sitzung des Nutzerbeirats ein, in dem die Entwicklung des Zentrums vorgestellt wird und den Mitgliedern des Nutzerbeirats Gelegenheit gegeben wird, Wünsche und Vorschläge zum Ausbau oder der Verbesserung der Dienste des Zentrums vorzubringen.

(2) Mitglieder des Nutzerbeirats sind interne Nutzer des QBiCs, die innerhalb des aktuellen oder des vorhergehenden Kalenderjahres Dienste des QBiC Anspruch genommen haben.

§ 5 Außendarstellung

(1) Das QBiC betreibt zur Information möglicher Nutzer unter Beachtung der Informationsdienste-Ordnung der Universität Tübingen eine eigene Webseite, die auch mit den Webseiten der Mitgliedseinrichtungen eng verlinkt ist. Die Webseite des QBiC informiert insbesondere über die angebotenen Leistungen und passende technische und wissenschaftliche Ansprechpartner. Um die internationale Sichtbarkeit zu gewährleisten und die Kommunikation mit ausländischen Gastwissenschaftlern in Tübingen zu vereinfachen, wird die Seite vollständig in Deutsch und Englisch angeboten.

(2) Die Webseite des QBiC enthält auch darüber hinausgehende Dokumentation zu den vorhandenen Instrumenten und den angebotenen Techniken (inkl. Verweise auf eventuell etablierte SOPs), um mögliche Nutzer schon im Vorfeld informieren zu können.

(3) Die am QBiC vorhandenen Leistungen werden darüber hinaus auch an das Datenportal der DFG kommuniziert. Die Beschreibung aller in Tübingen vorhandenen Leistungen orientiert sich daher an dem vom Datenportal der DFG geforderten Minimaldatensatz, erweitert dieses jedoch durch evtl. vorhandene weitergehende Information und Dokumentation.

§ 6 Koordination der Nutzung

(1) Zur Nutzung der Einrichtungen des Zentrums genügt ein formloser Antrag mit der Beschreibung der durchzuführenden Analyse. Anträge können elektronisch durch ein Webportal gestellt werden. Der wissenschaftliche Koordinator berät die Nutzer bezüglich der anwendbaren Methoden sowie der Planung der Experimente und Auswertungen. Er vermittelt für die Antragsteller auch Kontakte zu den Mitgliedseinrichtungen des Zentrums her, um wissenschaftliche Kooperationen zu etablieren.

(2) Durch ein zentrales elektronisches Buchungssystem können Anträge eingereicht, beurteilt und priorisiert werden. Anträge, die Messkapazitäten in erheblichem Umfang

benötigen werden vom Vorstand des QBiC nochmals geprüft und priorisiert. Anträge können formlos eingereicht werden, erfordern jedoch administrative Angaben, für die ein entsprechendes elektronisches Formular zur Verfügung steht.

(3) Stehen ausreichende Messkapazitäten an Mitgliedsinstitutionen bereit, werden alle Anträge in Reihenfolge des Eingangs auf passende freie Zeitslots der dafür in Frage kommenden Instrumente verteilt. Eine Plausibilitätsprüfung der Anträge erfolgt dabei durch Mitarbeiter der QBiC-Geschäftsstelle oder hinzugezogene Mitarbeiter der Mitgliedsinstitutionen. Stellt ein Nutzer erstmals einen Antrag oder wünscht er dies bei der Antragsstellung, erfolgt eine telefonische oder persönliche Beratung durch Mitarbeiter des QBiC zur Planung und Durchführung des Experiments

(4) Liegen mehr Anträge als Messkapazitäten vor, so werden die Anträge nach einer Beurteilung (unter Nutzung des elektronischen Buchungssystems) von Fachwissenschaftlern der Mitgliedsinstitutionen bezüglich Durchführbarkeit und wissenschaftlicher Qualität des Antrags bewertet und danach priorisiert.

§ 7 Kosten und Abrechnung

(1) Das QBiC stellt internen Nutzern die anfallenden projektbezogenen Kosten in Rechnung. Kosten für die Infrastruktur und notwendige Investitionen werden nicht in Rechnung gestellt sondern aus der Grundfinanzierung bestritten. Für externe Nutzer werden Vollkosten in Rechnung gestellt, die neben den Infrastruktur- und Investitionskosten auch einen 20%-igen Overhead beinhalten.

(2) Kostenpauschalen für Standardmethoden werden vom QBiC zusammen mit den Mitgliedseinrichtungen erarbeitet und werden ab Einrichtung des Zentrums jeweils als Anlage zu dieser Nutzungsordnung veröffentlicht. Kosten für Nichtstandardmethoden werden in mit den Nutzern und den für die Durchführung in Frage kommenden Mitgliedseinrichtungen für jeden Einzelfall festgelegt und den Nutzern vor Durchführung des Experiments mitgeteilt.

§ 8 Dokumentation und Nutzerrückmeldung

(1) Alle mit Hilfe des QBiC durchgeführten Studien werden dokumentiert und dem wissenschaftlichen Beirat auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Nutzer verpflichten sich, Publikationen, die auf Daten die mit Hilfe des QBiC erzeugt oder analysiert wurden, dem QBiC mitzuteilen.

(2) Wurden seitens der Mitarbeiter der QBiC oder der Mitgliedsorganisationen wesentliche wissenschaftliche Leistungen in das Projekt eingebracht, ist eine mögliche Koauthorschaft der Mitarbeiter aus daraus entstehenden Publikationen gemäß den jeweils gültigen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG zu prüfen.

(3) Die Nutzer des QBiC werden im Anschluss an durchgeführte Experimente online bzw. per Mail zur Qualität der Leistung des QBiC befragt. Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden dem Nutzerbeirat und dem wissenschaftlichen Beirat zugänglich gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Nutzerordnung des QBiC tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.10.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor